

Beitragsordnung für den Verein „Mauerseglerhilfe Apus e.V.“

in der Fassung vom 10.09.2022

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und die Gebühren gemäß § 6 dieser Beitragsordnung sowie Umlagen.

Sie kann nur von einer Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, sowie die Umlagen gemäß § 4 Nr. 12 der Satzung vom 10.09.2022.

Die festgesetzten Beiträge werden zum ersten Fälligkeitstermin des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgesetzt werden.

§ 3 Fälligkeit der Beiträge

1. Die Beiträge sind Jahresbeiträge, die im Voraus für das laufende Geschäftsjahr erhoben werden. Fälligkeit ist der 1. Februar jeden Jahres.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird per SEPA Lastschrift zum Fälligkeitstag gebucht oder vom Mitglied selbst überwiesen.

3. Die für Rücklastschriften im Lastschrift-Einzugsverfahren anfallenden Kosten werden dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt. Dieses Mitglied befindet sich 7 Tage nach Zahlungsaufforderung im Zahlungsverzug.

4. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihren Beitrag bis spätestens zum Fälligkeitstag auf das Konto des Vereines.

5. Auf Antrag des Mitglieds an den Vorstand kann Barzahlung des Mitgliedsbeitrages gewährt werden. Die Zahlung ist schriftlich mit Unterschrift des Kassierers und des Mitglieds zu quittieren.

6. Im Eintrittsjahr wird der volle Jahresbeitrag erhoben, auch wenn das Mitglied zum Jahresende Eintritt. Der Mitgliedsbeitrag ist unmittelbar nach Rechnungsstellung des Kassierers fällig.

7. Vom Vorstand ernannte Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Zahlungsverzug

Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag nicht bis zum Fälligkeitstag und trotz Aufforderung nicht innerhalb einer 7-tägigen Frist entrichtet haben, befinden sich automatisch mit der Zahlung im Verzug.

In Verzug befindliche Beiträge sind vom Kassierer alle 4 Wochen anzumahnen. Je Mahnstufe werden Mahngebühren gemäß § 6 Absatz 4 dieser Beitragsordnung erhoben.

Der Kassierer ist angehalten, offene Forderungen nach der dritten Mahnstufe mit anwaltlicher/gerichtlicher Hilfe einzutreiben. Ersatzweise kann der Vorstand eine Abtretung an ein Inkassobüro beschließen.

Alle Kosten, die die Rechtsverfolgung säumiger Mitgliedsbeiträge betreffen, sind vom jeweiligen Mitglied zu tragen.

§ 5 Höhe der Beiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrags für die ordentliche Mitgliedschaft beträgt für die Einzelmitgliedschaft 50,00 (fünfzig) Euro, Familienmitgliedschaft 70,00 (siebzig) Euro, freiwillige höhere Beiträge sind zulässig.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags beträgt für die Fördermitgliedschaft mindestens 35,00 (fünfunddreißig) Euro, freiwillige höhere Beiträge sind zulässig.

§ 6 Gebühren

1. Aufnahmegebühr: Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
2. Bearbeitungsgebühr für Barzahlung, je Mitgliedsbeitrag 5,00 (fünf) Euro.
3. Bearbeitungsgebühr Rücklastschriften: 5,00 (fünf) € plus Gebühren der Bank (§ 3 Ziff. 3).
4. Mahngebühren je Mahnstufe: 5 (fünf) Euro.

§ 7 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 10.09.2022 in Kraft.